

# HAUSHALTSSATZUNG

des  
**LANDKREISES REGEN**  
für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826) erlässt der Kreistag des Landkreises Regen folgende

## Haushaltssatzung:

### § 1

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2014** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im	<b>Verwaltungshaushalt</b>	
	in den Einnahmen und Ausgaben mit	56.734.800,00 €

und im	<b>Vermögenshaushalt</b>	
	in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.670.800,00 €

ab.

2. Die in Anlage beigefügten Wirtschaftspläne der **Sondervermögen** des Landkreises werden festgesetzt; sie schließen:

a) **Sondervermögen Kreiskrankenhaus Viechtach**

im Erfolgsplan:	in den Erträgen	388.800,00 €
	in den Aufwendungen	409.900,00 €
im Vermögensplan:	in den Einnahmen u. Ausgaben	21.100,00 €

b) **Sondervermögen Kreiskrankenhaus Zwiesel**

im Erfolgsplan:	in den Erträgen	625.000,00 €
	in den Aufwendungen	827.600,00 €
im Vermögensplan:	in den Einnahmen u. Ausgaben	202.600,00 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf:	3.512.890,00 €
--	----------------

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2014 festgelegt auf: (Umlagensoll). 30.852.183,00 €

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden, vom Statistischen Landesamt festgesetzten Steuerkraftzahlen berechnet:

Grundsteuer A	381.916,00 €
Grundsteuer B	5.885.264,00 €
Gewerbsteuer	21.715.560,00 €
Einkommensteuer	18.637.306,00 €
Umsatzsteuerbeteiligung	2.338.218,00 €
	<hr/>
	48.958.264,00 €
80 % der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden für das Jahr 2013	16.684.679,00 €
	<hr/>
<b>Summe der Bemessungsgrundlage</b>	<b>65.642.943,00 €</b>

3. Die Hebesätze (Hundertsätze) für die Berechnung der Kreisumlage (Art. 8 Abs. 3 FAG) werden einheitlich auf 47 v.H. festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird für den Kreishaushalt festgesetzt auf: 1.100.000,00 €

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt ab 01. Januar 2014 in Kraft.